

Landesschiedsgerichtsordnung (LSchGO)

der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar

Stand: 19.04.2008

§ 1 Grundlage

- (1) Das Landesschiedsgericht (LSchG) und die Kreisschiedsgerichte sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz und durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Soweit weder in dieser Schiedsgerichtsordnung oder in der Landessatzung noch in der Bundesschiedsgerichtsordnung oder in der Bundessatzung etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend.
- (3) Soweit eine Regelung der Landesschiedsgerichtsordnung (LSchGO) gegen höherrangiges Recht verstößt, ist dieses entsprechend anzuwenden; im Übrigen behält die Schiedsgerichtsordnung ihre Gültigkeit.
- (4) Gericht im Sinne des § 1062 der ZPO ist das Saarländische Oberlandesgericht.

§ 2 Geltungsbereich

Die LSchGO gilt für das Landesschiedsgericht und die bei den Kreisverbänden eingerichteten Kreisschiedsgerichte.

§ 3 Grundsätze

- (1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte bilden.
- (2) Die Schiedsgerichte haben die Aufgabe, auf Antrag bei Streitigkeiten innerhalb der Partei tätig zu werden. Dabei soll eine Schlichtung des Streites im Vordergrund stehen. Ist eine Schlichtung nicht möglich oder nicht angebracht, ergeht eine streitige Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Besetzung der Schiedsgerichte

- (1) Gemäß § 13 der Satzung besteht das Landesschiedsgericht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Für die Beisitzerinnen/Beisitzer werden mindestens zwei stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt. Falls bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer keine Bestimmung über die Vertretung der Beisitzerinnen/Beisitzer getroffen wird, vertritt bei einer Verhandlung die/der jeweils älteste stellvertretende Beisitzerin/Beisitzer die/den verhinderten Beisitzerin/Beisitzer. Die stellvertretenden Beisitzer

rinnen/Beisitzer können sich auch gegenseitig vertreten. Die Kreisschiedsgerichte bestehen aus einer/m Vorsitzenden.

- (2) Falls bei der Wahl des Landesschiedsgerichts keine Bestimmung über die Vertretung der/des Vorsitzenden getroffen wird, vertritt bei einer Verhinderung die/der jeweils älteste Beisitzerin/Beisitzer die/den Vorsitzende/n.
- (3) Bei Wegfall aller Mitglieder des Landesschiedsgerichts nimmt das Kreisschiedsgericht des Kreisverbandes Saarbrücken, ersatzweise Saarlouis, ersatzweise Neunkirchen, ersatzweise Saarpfalz, ersatzweise Merzig-Wadern, ersatzweise St. Wendel, ersatzweise Saarbrücken-Land die Funktion des Landesschiedsgerichtes wahr. Für Kreisverbände, in denen kein Kreisschiedsgericht besteht oder dies nicht ordnungsgemäß besetzt ist, ist unmittelbar das Landesschiedsgericht zuständig.
- (4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend, wenn bei der gemäß § 13 Abs. 1 der Landessatzung vorgeschriebenen Wahl das Landesschiedsgericht nicht oder nicht vollständig besetzt werden kann.

§ 5

Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen kein anderes Parteiamt bekleiden. Nimmt ein Schiedsgerichtsmitglied ein anderes Parteiamt an, scheidet es aus dem Schiedsgericht aus.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Gebietsverband stehen. Satz 1 gilt entsprechend für die stellvertretenden Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (3) Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte müssen die Befähigung zum Richteramt, eine gleichwertige Ausbildung und Befähigung oder eine gleichwertige praktische Berufserfahrung haben. Mitglied des Schiedsgerichtes darf nicht sein, wem gegenüber eine Ordnungsmaßnahme (§ 5 der Satzung) oder der Ausschluss von der Mitgliedschaft ausgesprochen wurde.

§ 6

Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte

- (1) Ein Mitglied eines Schiedsgerichtes kann außer aus den Gründen des § 1032 ZPO auch dann abgelehnt werden, wenn zu besorgen ist, dass es das Parteiinteresse in einseitiger Weise höher stellen werde als die Rechte des Mitglieds.
- (2) Über Ablehnungsgesuche gegen ein Mitglied des Landesschiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne sein abgelehntes Mitglied. Über Ablehnungsgesuche gegen die/den Vorsitzenden eines Kreisschiedsgerichts entscheidet die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts.

§ 7 Beratungsgeheimnis

Das Beratungsgeheimnis erstreckt sich nur auf den Hergang der Beratung; es steht nicht der Zulässigkeit der schriftlichen oder mündlichen Formulierung einer abweichenden Meinung in einer Rechtsfrage entgegen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des LSchG ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie ist für die Aktenführung zuständig und unterstützt die Arbeit des LSchG. Die Geschäftsstelle sorgt für geeignete Räumlichkeiten, stellt Büromaterial und führt das Protokoll der mündlichen Verhandlung.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des LSchG zu registrieren und nach rechtskräftiger Erledigung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des LSchG sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Funktionsfähigkeit der Kreisschiedsgerichte ist in ähnlicher Weise durch die Kreisverbände sicherzustellen.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für:
 1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;
 2. die Anfechtung oder die Ungültigerklärung von parteiinternen Beschlüssen oder Wahlen;
 3. Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Ist keine anderweitige Regelung getroffen, ist das Schiedsgericht des jeweils untersten Gebietsverbandes zuständig, dem beide Parteien als Mitglied oder Organ angehören. Gehören die Parteien verschiedenen Kreisverbänden an, so ist das LSchG zuständig.
- (3) Das LSchG entscheidet:
 1. in den in der Landessatzung sowie in § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 LSchGO bezeichneten Fällen;
 2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte.

§ 10 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. Antragstellerin/Antragsteller
 2. Antragsgegnerin/Antragsgegner

3. Beigeladene/Beigeladener.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichtes. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistands oder einer/s Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane
2. 1/10 (ein Zehntel) der stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 12 Anträge und Schriftsätze

- (1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Die §§ 273 ff und § 296 der ZPO über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens gelten entsprechend.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 13 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden.
- (2) Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung
 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines Beteiligten in deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
 3. den Hinweis im Sinne des § 17 Satz 3 LSchGO.
- (3) Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern einer/einem der gewählten Beisitzerinnen/Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 14 Alleinentscheid

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern den Antrag durch Alleinentscheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Alleinentscheid der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung des Alleinentscheides Einspruch beim Bundesschiedsgericht erheben. In dem Alleinentscheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 15 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* Saar öffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer/eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern einer/einem der gewählten Beisitzerinnen/Beisitzer übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisangebote können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 17 Mitwirkungspflicht

Alle Verfahrensbeteiligte und als Zeugen benannte Mitglieder sind zur Mitwirkung an schiedsgerichtlichen Verfahren verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Über die Folgen mangelnder Mitwirkung sind die Beteiligten in der Ladung zu belehren.

§ 18 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 5 der Landessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, jedoch nicht eine schärfere.

§ 19 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte ist die Beschwerde an das Landesschiedsgericht, gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim nächsthöheren Gericht einzulegen. § 12 LSchGO gilt entsprechend.

§ 20 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht unter Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 21 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Soweit in der Landessatzung, der Landtagswahlordnung, der Beitrags- und Kassenordnung und einer Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist, ist die Anfechtung einer Wahl oder eines Parteitagsbeschlusses nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl stattgefunden hat oder der Beschluss gefasst worden ist. Ist der behauptete Mangel nicht geeignet, die Wahl oder den Beschluss zu beeinflussen, so weist das Landesschiedsgericht den Antrag zurück. § 14 LSchGO findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 kann die/der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die/der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 23 Zustellungen

Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die in der Adressdatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift. Ist eine Beteiligte/ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend der Zivilprozessordnung erfolgen.

§ 24 Kosten

- (1) Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse einer/eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen. Satz 2 gilt auch, wenn die Antragstellung offensichtlich missbräuchlich oder mutwillig erscheint.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Landesschiedsgerichtsordnung ist kein Bestandteil der Landessatzung. Sie kann vom Landesparteitag geändert werden. Zu ihrer Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Die Landesschiedsgerichtsordnung tritt zum 01.01.2007 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt anhängig werdenden Verfahren. Mit Inkrafttreten dieser Landesschiedsgerichtsordnung ist die vorherige insoweit aufgehoben.

beschlossen auf dem Landesparteitag am 09.12.2006 in Heusweiler
Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 19.04.2008 in Spiesen-Elversberg